

Aktenzeichen: 5 AS 19/97
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 23. Juli 1997
- 5 AS 19/97 -

Arbeitsgericht
Hameln

Beschluß vom 25. Juni 1997
- 2 Ca 321/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 29 Abs. 1; ArbGG § 48; GVG § 17a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 19/97

2 Ca 321/97 Arbeitsgericht Hameln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Juli 1997
beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Krefeld bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

A. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer mit Schreiben der Beklagten vom 17. Januar 1997 ausgesprochenen außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger ist wohnhaft in 41748 Viersen (Arbeitsgerichtsbezirk Krefeld); die Beklagte hat ihren Sitz in 31861 Coppenbrügge (Arbeitsgerichtsbezirk Hameln). Der Kläger war seit 1990 für die Beklagte tätig, zuletzt aufgrund Vertrages vom 24. Februar 1995 als Regional-Verkaufsleiter. Unter 2.1. dieses Vertrages heißt es u.a.: "Dienstsitz ist 41748 Viersen".

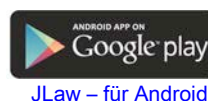
Der Kläger hat Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht Krefeld erhoben.

In der Kammerverhandlung wies der Vorsitzende erstmals auf Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts hin. Daraufhin rügte die Beklagte die örtliche Zuständigkeit mit der Begründung, der Kläger sei nicht nur im Bereich dieses Gerichts eingesetzt gewesen. Nunmehr erklärte sich das Arbeitsgericht Krefeld in der Kammerverhandlung vom 14. April 1997 durch nicht begründeten Beschluß für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hameln. Im Protokoll ist nicht vermerkt, daß sich das Gericht zwischenzeitlich zur Beratung zurückgezogen hat.

Das Arbeitsgericht Hameln hat sich seinerseits durch Kammerbeschluß vom 25. Juni 1997 für unzuständig erklärt und die Sache



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts vorgelegt. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Krefeld sei schon deshalb nicht bindend, weil es an einer Begründung fehle.

B. Zuständig ist das Arbeitsgericht Krefeld. Dessen Verweisungsbeschluß ist nicht bindend.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Die Arbeitsgerichte Krefeld und Hameln haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

1. Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG. Die bindende Wirkung ist auch im Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Nur so kann der Zweck des § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten. Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht.



2. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben. Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Krefeld ist entgegen § 48 Abs. 1 ArbGG, § 17a Abs. 4 Satz 2 GVG nicht begründet worden. Dies ist zwar für sich allein betrachtet dann unschädlich, wenn sich der Verweisungsgrund aus der Akte ergibt. Das ist hier nicht der Fall. Auch die Beklagte hat ihren Verweisungsantrag nur mit einem wenig aussagekräftigen Satz begründet.

Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Krefeld ist auch in der Sache unrichtig. Zuständig ist nicht das Arbeitsgericht Hameln, sondern das Arbeitsgericht Krefeld.

Der Senat hat mehrfach entschieden, daß im Hinblick auf den Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) bei Arbeitsverhältnissen in der Regel von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort auszugehen ist und daß dies der Ort ist, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat (BAG Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - AP Nr. 11 zu § 17a GVG = EzA § 36 ZPO Nr. 18). Auf die Frage, von wo aus das Arbeitsentgelt gezahlt wird und wo sich die Personalverwaltung befindet, kommt es regelmäßig nicht an. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Erfüllungsort für die Arbeitsleistung eines für die Bearbeitung eines größeren Bezirks angestellten Reisenden ist aber dessen Wohnsitz, wenn er von dort aus einer Reisetätigkeit nachgeht. Dies gilt unabhängig davon, ob er täglich nach Hause zurückkehrt und in welchem Umfang er vom Betrieb Anweisungen für die Gestaltung seiner Tätigkeit erhält (BAG Urteil vom 12. Juni 1986 - 2 AZR 398/85 - AP Nr. 1 zu Art. 5 Brüsseler Abkommen). Das Ar-



beitsgericht Krefeld ist also auch dann örtlich zuständig, wenn der Kläger als Reisender in diesem Sinne anzusehen ist. Im Streitfall kommt hinzu, daß im Arbeitsvertrag Viersen als Dienst-sitz vereinbart war.

Da der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Krefeld nicht bindend ist, war dieses als zuständig zu bestimmen.

Griebeling

Schliemann

Reinecke





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)